

Informationsblatt 3: Leistungen bei leichten Einschränkungen

Leistungen im Pflegegrad 1

Den Pflegegrad 1 gibt es seit dem 01. Januar 2017. Dieser Pflegegrad wurde neu eingeführt, für Pflegebedürftige, deren Selbständigkeit weitestgehend vorhanden ist und nur wenig Unterstützung benötigt wird. Dieser Pflegegrad beinhaltet daher weniger Leistungen als die Pflegegrade 2-5.

Welche Leistungsansprüche gibt es?

- Pflegeberatung: umfassende individuelle Pflegeberatung durch ihre Pflegekasse.
- Freiwillige halbjährliche Beratung in der eigenen Häuslichkeit: wird z.B. durch einen ambulanten Pflegedienst ihrer Wahl oder selbständigen Pflegeberater*innen durchgeführt. Er dient als Unterstützung und soll mit Tipps den Pflegealltag erleichtern.
- Kostenfreie Teilnahme an Pflegekursen für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen.
- Entlastungsbetrag in Höhe von 131 €/Monat: Der Betrag ist zweckgebunden und kann rückwirkend für folgende Leistungen von der Pflegekasse erstattet werden:
 - landesrechtlich anerkannte niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag, z.B. haushaltsnahe Dienstleistungen
 - landesrechtlich anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote
 - landesrechtlich anerkannte Nachbarschaftshilfe
 - Leistungen der ambulanten Pflegedienste (Körperpflege, Betreuung, Hauswirtschaft)
 - Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege.
- Pflegehilfsmittel: Verbrauchsmaterialien in der häuslichen Pflege, z.B. Einweghandschuhe, Bettunterlagen bis zu einer Höhe von 42 €/ Monat oder unter bestimmten Voraussetzungen der Grundbetrag für einen Hausnotruf (25,50 €/ Monat)
- Digitale Pflegeanwendungen: z.B. Apps mit dem Zweck, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit in der Häuslichkeit entgegenzuwirken (z.B. App zur Sturzprävention). DiPA's müssen im DiPA-Verzeichnis des BfArM gelistet sein.
- Technische Hilfsmittel: werden zum Erhalt Ihrer Selbständigkeit verordnet, z.B. Toilettensitzerhöhung, Pflegebett.
- Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen: finanzieller Zuschuss zur Verbesserung Ihres Wohnumfelds bis zu 4.180 €, z.B. Badumbau, Treppenlift. Die Maßnahme muss der Erleichterung der häuslichen Pflege oder zur Wiederherstellung der selbstständigen Lebensführung dienen und vor Baubeginn beantragt und bewilligt werden.
- Zuschuss bei Inanspruchnahme der vollstationären Pflege in Höhe von 131 €/Monat.
- Leistungen für ambulant betreuten Wohngruppen in Höhe von 224 €/ Monat.
- für Angehörige zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (z.B. Pflegeunterstützungsgeld),
- Anschubfinanzierung von ambulant betreuten Wohngruppen: maximal vier Bewohnern erhalten einen einmaligen Einrichtungszuschuss in Höhe von 2.613 Euro/ Person.

Soziale Absicherung der Pflegeperson:

Im Gegensatz zu den Pflegegraden 2-5 sind im Pflegegrad 1 keine Leistungen zur Sicherung der Pflegepersonen (Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung) vorgesehen.